

zwischen noch jugendlichen Geschwistern von Strafe abgesehen werden können.

Wesentlich verändert sind die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen über die *unzulässige Schwangerschaftsunterbrechung* (§§ 142 bis 144), die nur von der Unterbrechung durch andere Personen ausgehen. Die Schwangerschaftsunterbrechung durch Schwangere selbst soll nicht mehr strafbar sein. Das entspricht der bisherigen Praxis, wonach überwiegend nur die sog. Premadabtreibung strafrechtlich verfolgt wird⁶; denn es geht vor-

6 Zur Zeit sind auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 MKSchG verschiedene Normen für die Bekämpfung der Abtreibungsstraftaten rechtsverbindlich. Es handelt sich um die Gesetzgebungsakte der ehemaligen Länder Mecklenburg vom 28. November

dringlich darum, den Kampf gegen die gewerbsmäßige Abtreibung und das Kurfuschertum mit den Mitteln des Strafrechts zu führen.

Die Regelung der Fälle, in denen eine Schwangerschaftsunterbrechung durch Ärzte zulässig sein wird, gehört nicht in das Strafgesetzbuch.

1948 (Reg.Bl. S. 318); Sachsen vom 4. Juni 1947 (GVBl. S. 229); Sachsen-Anhalt vom 7. Februar 1948 (GBl. S. 45); Thüringen vom 18. Dezember 1947 (Reg.Bl. I S. 109) und Brandenburg vom 6. November 1947 (GBl. I S. 33) sowie für Berlin um § 218 StGB in der Fassung von 1926. Diese gesetzlichen Bestimmungen unterscheiden sich teilweise erheblich in Tatbestand und Strafandrohung. Auch die Verjährungsfristen für eine Strafverfolgung sind unterschiedlich geregelt. Zu den Voraussetzungen für eine Schwangerschaftsunterbrechung vgl. Beyer / Rothe in NJ 1966 S. 396 ff.

Dr. ARMIN FORKER, Direktor des Instituts für Kriminalistik an der Karl-Marx-Universität Leipzig

ROLF GERBERDING, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Dr. HANS-HERBERT NEHMER, wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht

Die Bestimmungen zur Bekämpfung der Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit

Mit den Strafbestimmungen des 7. Kapitels trägt der StGB-Entwurf dem Schutzbedürfnis der sozialistischen Gesellschaft und jedes Bürgers vor Handlungen Rechnung, bei denen die Täter meist unberechenbare und unkontrollierbare schädliche Kausalprozesse auslösen. Die Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit sind vom Wesen her nicht einheitlich. Es sind Straftaten, „durch die in der Regel nicht ein bestimmter Mensch betroffen wird, sondern durch die ein allgemeiner Gefährdungs- und Gesundheitszustand für das Leben, die Gesundheit, für das sozialistische Eigentum, die Volkswirtschaft oder die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung oder das Eigentum der Bürger hervorgerufen wird“¹.

Brände oder Verkehrsstraftaten beispielsweise haben nicht nur oft tragische Folgen für Leben oder Gesundheit von Menschen oder verursachen große wirtschaftliche Schäden, sondern rufen auch als Begleiterscheinung bei unseren Werktätigen Unruhe hervor. Nicht anders ist der unkontrollierte Besitz von Waffen, Munition oder Sprengmitteln zu bewerten, der zugleich ein staatliches Interesse nach elementarer Sicherheit berührt.

Das äußere Erscheinungsbild der Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit ist sehr vielfältig. Von den Staatsverbrechen unterscheiden sie sich bei oft gleicher äußerer Form (z. B. Brandstiftung) dadurch, daß sie ohne staatsfeindliche Zielsetzung begangen werden. Andererseits reichen sie bis zu solchen Handlungen mit leichtfertiger Einstellung zu bestimmten Pflichten, die als Ordnungswidrigkeiten mit außerstrafrechtlichen Mitteln bekämpft werden können.

Im StGB-Entwurf werden nur die wichtigsten, typischen Delikte gegen die allgemeine Sicherheit erfaßt. Auf diese Weise werden auch die Rechtspflegeorgane und die gesellschaftlichen Kräfte auf die Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung und -Verhütung in diesem Bereich orientiert: auf Brandstiftungen und andere gemeingefährliche Straftaten, auf Verkehrs- und Nachrichtenverkehrsdelikte sowie auf den Mißbrauch von Waffen und Sprengmitteln. Andere Straftaten, z. B. im Verkehr mit Lebensmitteln, Arzneimitteln oder radioaktiven Materialien², werden dadurch nicht bedeu-

tungslos, berühren aber doch meist nur spezifische gesellschaftliche Bereiche, unterliegen stark den gesellschaftlichen Veränderungen oder sind als Delikte kaum praktisch geworden, so daß ihre strafrechtliche Regelung weiterhin der Einzelgesetzgebung vorbehalten bleibt³.

Branddelikte und andere gemeingefährliche Straftaten

Um die spezifische Gefährlichkeit der Branddelikte und der verbrecherischen Herbeiführung von Explosionen ausreichend zu charakterisieren und den gesellschaftlichen Kampf gegen diese Straftaten und ihre Ursachen zielstrebig organisieren zu können, sind die entsprechenden Strafbestimmungen in einem besonderen Abschnitt zusammengefaßt.

Die Schädlichkeit der vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Brände und Explosionen besteht darin, daß durch die Entfesselung von Elementargewalten oder anderen nach Richtung und Umfang schwer zu begrenzenden Naturprozessen in der Regel ein allgemeiner Gefährdungs- und Gesundheitszustand für eine Vielzahl von Personen und für Sachwerte hervorgerufen wird.

Durch die Straftatbestände sollen nicht nur bedeutende materielle und kulturelle Werte vor ihrer Vernichtung oder Beschädigung, sondern auch uneingeschränkt das Leben und die Gesundheit der Bürger vor Gefährdung und Beeinträchtigung geschützt werden. Die auf bürgerlichen Rechtsvorstellungen beruhende Regelung im geltenden StGB, wonach die Brandstiftung an eigenen Sachen nur unter bestimmten erschwerenden Umständen bestraft werden kann, soll entfallen. Die Strafbarkeit der Brandstiftung wird nicht mehr von den Eigentumsverhältnissen an den in Brand gesetzten Gegenständen abhängig gemacht.

Der Entwurf unterscheidet zwischen Brandstiftung (vorsätzliche Handlung) und Brandverursachung (fahrlässige Handlung) und trägt damit der Differenzierung von Tat und Täter bereits vom Begriff her Rechnung.

Im Tatbestand der *vorsätzlichen Brandstiftung und der vorsätzlichen Herbeiführung einer Explosion* (§ 174) werden — entsprechend den Erfahrungen der Rechtsprechung — an erster Stelle die „Wohnstätten“ ge-

1 Bluhm / Forker, Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit und ihre Bekämpfung, (Lehrheft 7 für das Fernstudium an der Humboldt-Universität), Berlin 1964, S. 20.

2 vgl. hierzu Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111); Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101); Atomenergiewirtschaftsgesetz vom 28. März 1962 (GBl. I S. 47), i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 23. Januar 1964 (GBl. I S. 1) und der Strahlenschutzverordnung vom 10. Juni 1964 (GBl. n S. 655).

3 Vom gesetzgeberischen Standpunkt ergeben sich dabei Konsequenzen. Beispielsweise muß — wie das im StGB-Entwurf geschehen ist — der Begriff „Gemeingefahr“ neu bestimmt werden, und die Einzelgesetze müssen sich der Regelung im StGB unterordnen, um eine einheitliche Rechtsprechung zu ermöglichen.